

# **Nichtamtliche Lesefassung der Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den „Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis“<sup>1</sup> (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19. Dezember 2022)**

Auf der Grundlage der §§ 76, 98, 114 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Unstrut-Hainich-Kreis folgende Eigenbetriebssatzung:

## **§ 1**

### **Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis“. Der Kreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AWB.
2. Das Stammkapital des AWB beträgt 25.000,00 EURO.
3. Zuständige Organe für die Angelegenheiten des AWB sind:
  - die Werkleitung (§ 3),
  - der Werkausschuss (§§ 4, 5),
  - der Kreistag (§ 5),
  - der Landrat (§ 6)<sup>2</sup>.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Der AWB wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Unstrut-Hainich-Kreises geführt.
2. Aufgabe des AWB einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Organisation der Abfallwirtschaft im Unstrut-Hainich-Kreis. Die Aufgaben der unteren Abfallbehörde und der Vollstreckung sind nicht Gegenstand des AWB.
3. Der AWB hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Sammlung und Transport sowie Organisation der Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Lagerung von Abfällen im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die dazugehörige Abfallberatung; hiervon erfasst sind auch diejenigen Abfälle, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist - allgemein zugänglich - und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Soweit eine anderweitige Zuständigkeit einer anderen Gebietskörperschaft (z. B. Städte und Gemeinden) gegeben ist, obliegt die Entsorgung (Sammlung, Transport, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Lagerung) der illegalen Abfälle diesen Gebietskörperschaften.

- Vorbereitung und Durchführung notwendiger Vergabeverfahren;
  - Erstellung und Umsetzung von Abfall- und Gebührensatzungen (einschließlich Kalkulation der Abfallgebühren) sowie die Erstellung von Gebührenbescheiden, deren Mahnungen und Widerspruchs- bzw. Klagebearbeitung;
  - Erstellen von Abfallbilanzen und anderer Statistiken;
  - Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen;
  - Erstellen von Tourenplänen.
4. Der AWB kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die mit der Abfallentsorgung des Unstrut-Hainich-Kreises im engen Zusammenhang stehen. Der AWB erbringt die Nachsorge der Deponie „Aemilienhausen“ und der Deponie „Kalkberg“ für den Unstrut-Hainich-Kreis.
  5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AWB Dritter bedienen.

### **§ 3 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des AWB. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung und Organisation des AWB, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Vergabe von Verwertungs- und Entsorgungsleistungen nebst notwendiger Hilfsgeschäfte, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Personaleinsatz,
  4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates gemäß § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung, b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es nicht der Zustimmung des Werkausschusses oder des Kreistages bedarf,
  5. verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beschlüssen des Werkausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des AWB,
  6. quartalsweise Vorlage eines Zwischenberichtes an den Werkausschuss und den Landrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans,
  7. Hoheitliche Handlungen und Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere Erlass von Gebührenbescheiden,

8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis 25.000,00 EURO im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 25.000,00 EURO beträgt,
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall beträgt,
  10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 Satz 2 ThürEBV) soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen,
  11. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet,
  12. Aufnahme von Einzelkrediten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO nicht überschreiten,
  13. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen,
  14. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben für den Einzelfall bis zu einer Höhe von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer,
  15. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum 30.06. nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres (§ 12) sowie Vorlage desselben an den Werkausschuss über den Landrat.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Dem Werkausschuss gehören an:
1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  2. fünf Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag zu benennen sind,
  3. fünf sachkundige Bürger, die entsprechend § 27 Abs. 5 ThürKO beratende Aufgaben haben, darunter ein Vertreter des Landratsamtes, der vom Landrat zu benennen ist und ein Vertreter des AWB, der von der Belegschaft zu benennen ist.

Die Bestellung der Mitglieder nach Ziffer 2 und 3 erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Mitglieder nach Ziffer 2 und 3 führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Unstrut-Hainich-Kreises bis zur Benennung der neuen Werkausschussmitglieder durch den Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises weiter aus.

- (2) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter kann aus dieser Funktion vom Werkausschuss abberufen werden. Kommt es zur Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Werkausschusses ausschlaggebend.
- (3) Der Werkausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens quartalsweise einberufen. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, verlangen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit über den Gang der Geschäfte und zur Lage des AWB Berichterstattung verlangen. Er kann die Werkleitung zum Gegenstand der Verhandlung hören.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des AWB tätig, die der Zuständigkeit des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des AWB, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  - 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,
  - 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer,
  - 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen,
  - 4. Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO überschreiten,
  - 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen; § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
  - 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen von mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 EURO beträgt,
  - 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 EURO im Einzelfall beträgt,

8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und seinen Stellvertreter,
9. die Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
10. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
11. der Vorschlag an den Kreistag den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall.

## **§ 6 Zuständigkeit des Kreistages**

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern, sowie deren Abberufung,
3. Bestellung des Werkleiters und seines Stellvertreters und Regelung ihrer Dienstverhältnisse sowie deren Abberufung,
4. die Gewährung von Krediten des Kreises an den AWB oder des AWB an den Kreis,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,
10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 75.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Einzelfall 200.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,

13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Kreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  15. die Änderung der Rechtsform des AWB
  16. Außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Landrates**

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des AWB und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im AWB eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den AWB bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

## **§ 8 Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes**

- (1) Der Werkleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Unstrut- Hainich-Kreis in allen Angelegenheiten des AWB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten des AWB bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des AWB.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des AWB übertragen.
- (4) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (5) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 sind bekanntzugeben. Dies geschieht in Form der Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan des Kreises.

## **§ 9 Beauftragung von Ämtern der Kreisverwaltung**

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der AWB ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich anzubieten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Er hat die für die Gebühren und Entgeltfestsetzung, erforderliche Kostenrechnung zu erstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht eine Befreiung vorliegt (§ 2 ThürEBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des AWB ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 (Thüringer Wochenblatt vom 06.03.2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.08.2003), 2. Änderungssatzung vom 26.10.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 10.12.2006) und 3. Änderungssatzung vom 03.06.2009 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.06.2009).

---

<sup>1</sup>Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.

<sup>2</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.